

Seit 30 Jahren beraten wir deutsche, österreichische und schweizerische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Frankreich in allen Fragen des französischen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Frankreichgeschäft zur Seite.



News | Steuerrecht | Frankreich

Aktualisierung der Quellensteuersätze für Nichtansässige in Frankreich

20. April 2026

Das französische Haushaltsgesetz für 2026 bringt Änderungen der Quellensteuersätze mit sich.

Diese Steuer, sog. „retenue à la source“, gemäß des Artikels 182 A des französischen Steuergesetzbuchs, betrifft Arbeitnehmer, die in Frankreich berufstätig sind, aber dort keinen steuerlichen Wohnsitz haben.

Neuerungen 2026: Aktualisierte Quellensteuersätze in Frankreich

Die französische Quellensteuer wird nach progressiven Steuersätzen erhoben. Für das Jahr 2026 gelten demnach die folgenden Steuersätze:

Anteil des steuerbaren Einkommens		Anwendbarer Steuersatz
Jährliches Einkommen	Monatliches Einkommen	
bis zu 17.275 €	bis zu 1.440 €	0 %
bis zu 50.112 €	bis zu 4.176 €	12 %
über 50.112 €	über 4.176 €	20 %

Grundregeln der Quellensteuer für in Frankreich nichtansässige Arbeitnehmer

Die **Quellensteuerpflicht** betrifft Arbeitnehmer, die in Frankreich arbeiten, aber dort nicht steuerlich ansässig sind.



Anne-Lise Lamy ^{DJCE}
Avocat
lamy@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano ^{DJCE}
Rechtsanwältin / Avocat
rejano@rechtsanwalt.fr
T + 49 (0) 7221 30 23 70



Cécile Robert
Juristin
robert@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Diese Steuer wird direkt vom **Arbeitgeber** einbehalten und an die französische Steuerverwaltung abgeführt.

Im Falle einer Ansässigkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz kann die in Frankreich gezahlte Quellensteuer im Wohnsitzland auf die Einkommensteuer angerechnet werden, um eine **Doppelbesteuerung zu vermeiden**.

Erklärungspflichten in Frankreich

Allerdings gibt es weiterhin **steuerliche Erklärungspflichten** in Frankreich:

Trotz des Abzugs der Quellensteuer sind Arbeitnehmer **verpflichtet, eine jährliche Steuererklärung** in Frankreich abzugeben, falls ein Teil des Einkommens mit dem Steuersatz von **20 %** besteuert wurde.

Wenn Sie also im Jahr 2025 in Frankreich gearbeitet haben, könnten Sie verpflichtet sein, 2026 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Haben Sie Fragen zur Quellensteuer für Nichtansässige in Frankreich?

Unser Steuerrechtsteam steht Ihnen für all Ihren steuerlichen Fragen in Frankreich gerne zur Verfügung: welcome@rechtsanwalt.fr

[Kontakt aufnehmen](#)